Perschiedene Perordnungen etc.

Standesamtliche Porschriften.

Alle Anmeldungen sind persönlich zu erstatten und alle Auskünfte in Standesamtsachen von den Beteiligten mündlich einzuholen.

Die im Standesamt verkehrenden haben sich, wenn sie dem Standesbeamten nicht persönlich bekannt sind, über ihre Per= son auszuweisen. Es kann dies durch Anerkennung durch eine andere, im Standesamte bereits bekannte, glaubwürdige Person oder durch Borzeigen amtlicher Legitimationspapiere (z. B. Hausstandsbuch, Militärpapiere, Geburtsschein, polizeilicher Anmeldeschein, Paß — nicht Steuerzettel —) geschehen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche, d. h. spätestens am siebenten Tage nach der Geburt im Standes=

amte anzuzeigen.

Bur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Bater;

2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebantme;

3. der dabei zugegen gewesene Arzt;

4. jede andere dabei zugegen gewesene Person; 5. die Mutter, sobald sie dazu imstande ist.

Die Anzeige ist mündlich vom Verpflichteten zu machen.

Die Anzeige hat zu umfassen:

a) Vor= und Familiennamen, Religion, Stand oder Ge= werbe und Wohnort der Eltern, bei unehelichen Kin= dern nur der Mutter;

b) Ort, Tag und Stunde der Geburt: bei Zwillings= oder Mehrgeburten genaue Angabe der Zeitfolge der Ge-

burten:

c) das Geschlecht des Kindes; d) die Vornamen des Kindes.

Standen die Vornamen des Kindes zur Zeit der Anzeige noch nicht fest, so sind dieselben nachträglich und längstens binnen zwei Monaten nach der Geburt anzuzeigen.

Wenn ein Kind tot geboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgen=

den 28 och en tage, im Standesamte bewirkt werden.

Die Anerkennung eines unehelichen Kindes darf in das Geburtsregister nur dann eingetragen werden, wenn dieselbe entweder vor dem Standesamte oder in einer gericht-

lich oder notariell aufgenommenen Urkunde erklärt ist.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage (auch wenn derselbe ein Feiertag ist) im Standesamte anzuzeigen. Zu der Anzeige verpflichtet ist das Familienhaupt, und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert, ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbe= fall sich ereignet hat. Die Anzeige ist münd lich vom Verpflich teten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen. Hierbei sind auf Erfordern Geburts= bzw. Heiratsurkunde des Verstorbenen vorzulegen.

Die Anzeige hat zu umfassen: